

No. 1469. 1557. 15. Juni.

*B. Johann IX. spricht dem K. Ferdinand churfürstcolt seinen Dank aus für die ihm wegen seines Nichterscheinens auf dem letzten Reichstage zu Regensburg gewährte Nachsicht, sowie für die Beleihung mit dem Stifte Meissen und die Bestätigung der Privilegien und Rechte desselben, und fährt dann fort:* Allergnädigster konig vnnnd herre. Es bedarf bey E. K. Mt. keines ausfurens, wie es itzo vmb denn standt der heilighen christlichen kirchen vnnnd die rechtschaffene catholische ler vnd religion desgleichen der geistlichen personen vnd ampt, auch ire befolene stieffte gewanndt vnnnd gelegenn, insunderheit am denen örtteren, da bey denn negst gesessenen gewaltdigenn, welchen dann der schutz befolenn vnnnd eingereumbt, die neue secta eingerissen vnnnd mit besunderm vleisse ausgebreittet vnnnd den leutten beuorab auch denn anstossendem nachbarn entweder offentlich mit gewaltdt oder heimlich durch allerley vorlistige practicen eingeschoben vnd aufgedrungen wirdet, dergleichen mir dan in meynem stiefft vnnnd bischofflichem ampte, darzu ich mich doch vnwürdigh vnnnd vngeschickt bekenne, nicht ohne merckliche beschwerunge meiner gewissenn vnnnd geleistenn aidespflichten begegnet vnnnd vorstößt, welchs mir souiel mher bekömmert vnnnd vorfeldt, sintemal solchs von dem churfürstenn zu Sachsen 2c. m. g. h. vnnnd meines stieffts schuttfürstenn furgenohmmen, do ich mich viel mher allezeit geburliches schutzes vnnnd rettungk dieses faals vnnnd in allem andern meines stieffts obliegend pillich getröstenn vnnnd von s. g. entfinden soldte. Derhalbenn ich auß erfurdunge meynner eusserstenn noth gethanen pflichten vnd erinnerunge meiner gewissenn vnmeidlichen geursacht vnnnd gedrungen werde, erstlichenn vnnnd zu furderst got dem almechtigen vnnnd darnach E. Rom. 2c. Kon. Mt. vmb hulffe vnnnd rath allervnderthenigst vnnnd demuttigst zubittenn vnnnd anzuruffenn, vnd derselben mein höchst ob vnnnd anliegendes bedrangnuß sambt vorstehender noth vnnnd gefhar in schuldigen vnderthenigstem vortrauen gantzlichenn zueröffnen demuttigst bittende, E. Kon. Mt. wolle mich allergnädigst hören vnnnd mit schutz hulffe vnnnd radt nicht vorlassen, auch ditz mein vnmeidliches vnderthenigst vortrauen bittenn flehen vnnnd anrufen nicht annderst vormerckenn, dan das es auß höchstem bedrencknuß, auch noth vnnnd vorstehender gefahr vnnnd sunstenn keiner andern vrsache wedder auß neidt oder haß auch niemants dardurch zuuorvnglimpfenn oder in vnuorschuldte vordacht zu vorteuffenn herflisse vnnnd sich geursacht habe. *Dass seit einer Reihe von Jahren seine beiden nächsten Vorgänger und jetzt er selbst viele Beschwerden und Nachtheile erfahren, sei allgemein bekannt und ihm und seinen armen Unterthanen schmerzlich. Die Jurisdiction und kirchliche Administration sei dem Stift gänzlich entzogen, die Domkirche zu Meissen weggenommen, devastirt und verwüstet, einige Prälaturen und Domherrenstellen, zu welchen das jus nominandi allein dem Bischof zustehet, ohne Weiteres personen so aldters standes vnnnd geschicklichkeit halben derselbenn gar nicht vehigk, sondern vngeweiht vnd also gantzlichen inhabiles gewest vnd noch seint, geliehen wordenn. Vber diß hat sich der schuttfürst der visitation, welche ein sunderlich bischofflichs ampt vnd den prelaten zuuorrichten geburth, vnderfanngenn, consistoria aufgericht vnnnd nicht allein s. g. vnderthane, die doch auch des stieffts geistlichen jurisdiction daß mehrer theil vnderwurffigk, visitiren lassen, sondern dergleichen in etlichen des stieffts stedtlein vnd dorffern zugeschehen vorschaffet, ist daruber auch entschlossen gewest, wie mir glaublich furkommen, mich selbst zum Stolpen in meynner residentz vnnnd des orts meine vnderthane, so noch im gehorsamb der allgemeinen christlichen kirchen got lob biß daher vorharret, mit denn eingedrungenen visitoribus zu bedrangen vnnnd die Lutterische lehre einzuschiebenn, die alden catholische priester abzuschaffenn vnnnd sectische s. g. faction clamanten einzusetzen, dessenn ich noch nicht gesichertt sundern in stedter gefhar vnd sorgen stehe, alles zugegenn der beschenen zusage vnnnd vorpflichtunge, welche der Rom. Kay. Mt. weylant herr Moritz hertzogk vnnnd churfürst zu Sachsen 2c. Anno XLVII auff gehaltenem reichstage zu Augspurgk vor entpfahung der chur zu Sachsen*